Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 15 (1846)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 18. April.
Nr. 16. 1846.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem katholischen Vereine.

Du o Herr willst, so viel von dir abhängt, alle heilen, aber nicht alle wollen sich von dir heilen lassen.
Hl. Ambrosius, L. d. pœnit. c. 7.

Die verbesserte Belehrung.

Ein schweres Vergehen haftet auf der schweizerischen Kirchenzeitung, weil sie sich unterstanden in Nr. 6 dieses Jahres den Originaltext des Vollziehungsdekretes der Bulle inter præcipua zur neuen Umschreibung und Gestaltung des Bisthums Basel zusammt einer deutschen Uebersetzung und sechs Noten aufzunehmen; das sucht eine Einsendung in Nr. 69 und 70 der „eidgenössischen Zeitung“ unter der Aufschrift „St. Gallen“ darzuthun.

Die Anregung hiezu soll die in der ersten Note zu jenem Dekret enthaltene Stelle gegeben haben, besagend: „Es (das Vollziehungsdekret) giebt Licht darüber, wie die Er„richtung jenes neuen Bisthums (St. Gallen) ihre Ver„wirklichung zu erlangen habe.“ Obgleich nun der gerade Sinn dieser Worte nichts weiter ausspricht, als: Die Errichtung des neuen Bisthums St. Gallen wird ebenfalls durch einen hiezu bevollmächtigten Exekutor geschehen und ein Dekret darüber ausgefertigt werden, so werden selbe doch so gewendet und gedreht, als wolle damit den St. Gallern unbescheidenerweise eine „Belehrung“ oder gar zudringliche „Lektionen“ gegeben werden; es folge sohin eine Beleuchtung jenes Artikels der eidgenössischen Zeitung.

Solcher beginnt damit, alle in Bezug auf das Bisthumskonkordat von Seite der St. Gallischen Regierung i. J. 1845 erlassenen Beschlüsse der Reihe nach herzuzählen, deren Veröffentlichung großes Lob gespendet wird. Es wird der Scharfsinn, der richtige Takt, die Umsicht gepriesen, die sich in jenen Aktenstücken kundgeben, besonders in Betreff der zarten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat; es wird auch gepriesen, daß die Berufsthätigkeit der Kapitelsglieder aufs genaueste ausgemittelt und entschieden sei; daß die Stellung des Domkapitels zur Verwaltung der Diözese gemäß den Kirchengesetzen selbst von der Staatsverwaltung anerkannt und festgesetzt sei, und zum Schlusse die Verwaltung des benachbarten Bisthums Basel einer bestgemeinten Kritik unterworfen!

Ohne hier näher darauf einzugehen, was seit mehrern Jahren in Hinsicht der Organisation des Bisthums St. Gallen vor sich gegangen, bis dieselbe bei ihrem Endziele angelangt, sei eine Erörterung der Frage erlaubt: Was wird unter einem „Bisthumskonkordat“, zu deutsch auch „Vereinbarung“ genannt, verstanden? — Wie allbekannt ein Vertrag zwischen kompetenten kirchlichen und weltlichen Behörden in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten. Ist nun aber das Konkordat für das Bisthum St. Gallen das Werk der dasigen weltlichen Behörden allein, wie ihm der bewußte Einsender den Anstrich geben will? Man untersuche die diesfallsigen Unterhandlungen etwas aufmerksam, und es wird sich klar herausstellen, daß zwischen den von Seite St. Gallens anfänglich gemachten Vorschlägen und dem abgeschlossenen Konkordate in vielen Punkten eine wesentliche Abweichung statt hat, ja, daß gerade die in der eidgen. Zeitung hervorgehobenen Bestimmungen vom römischen Stuhle ausgegangen. Oder sollen etwa die wiederholten Konferenzen St. Gallischer Abgeordneten mit

der apostolischen Nuntiatur nur als eine Ceremonie, soll die Reise daheriger Regierungsglieder nach Rom nur als eine Lustpartie gegolten haben? — Werfe man einen forschenden Blick auf die fraglichen Artikel, und man wird ohne großen Scharfsinn entdecken, daß eben rücksichtlich derselben Widersprüche und Zerwürfnisse in dem Bisthum Basel wach geworden, welche der Aufmerksamkeit der obersten kirchlichen Behörde nicht entgangen, und welche sie auch gemäß ihrer weisen Umsicht durch die einschlägigen genauern Bestimmungen im neuen Bisthum verhüten wollte. Die bekannten Vorfälle und Anstände hinsichtlich verschiedenseitiger Rechtsverhältnisse im Bisthum Basel haben mithin zum Nutzen der St. Galler Diözese gedient. Wer hätte also erwarten können, daß von daher solche Ausfälle auf die Verwaltung des Bisthums Basel gemacht würden, wie sie in der eidgenössischen Zeitung vorkommen?

Doch eben diese Ausfälle bieten den Schlüssel dazu: Aus wessen Hand die Arbeit hervorgegangen.

Wer die frühern Verhältnisse und Ereignisse in Hinsicht der Organisation des Bisthums Basel und die dermaligen Zustände seiner Verwaltung etwas näher kennt, dem kann es nicht entgehen, wo der „Schreiber" oder eigentliche Verfasser jenes kritisirenden Artikels zu finden sei. Anlaß und Art der Einsendung können hierüber keine Täuschung bewirken. Erscheint es diesem Herrn Kritikus auffallend, ja fast lächerlich, daß nach seiner Auslegungsweise durch die Veröffentlichung des Bisthum baselschen Vollzieh-Dekretes nebst der richtig aufgefaßten Bemerkung, es sei auch ein solches für St. Gallen zu erwarten, den St. Gallern Lektionen gegeben werden, so muß es jedem Rechtsinnigen eben so auffallend, doch nicht lächerlich, — denn wohlgemerkt, solche Angelegenheiten sind ernst und können weiteingreifende Folgen nach sich ziehen! — erscheinen, daß er, der es so tadelnswerth erachtet, ein bisher unbekanntes wichtiges Aktenstück zu mehrseitigem Frommen zu veröffentlichen, sich herausnimmt, über die Verwaltung des Bisthums Basel den Stab zu brechen.

Mit der Miene eines neuen Kirchenlehrers bezeichnet er dieselbe allgemein hin und unbedingt als eigenmächtig und grundsatzlos. Es liegt deshalb nahe, einen Aufschluß zu versuchen über solche Fälle, für welche jene Prädikate in Anwendung kommen können. Manche pflegen das Benehmen anderer dann als eigenmächtig zu erklären, wenn es ihrem eigenen abweichenden Willen nicht entspricht. Träfe es sich überhin, daß aus diesen Jemand, obwohl Pflicht und Amt es ihm gebieten, auch dazu gerufen, bei den Berathungen bischöflicher Verwaltungs-Geschäfte zu erscheinen unterließe, so wäre sich nicht zu verwundern, daß er sich höhnend darüber ausläßt; es leuchtet aber auch augenfällig ein, mit welchem statthaften Grunde. Der Ausdruck grundsatzlos unterliegt ebenmäßig mehrfacher Deutung, es fragt sich aber hauptsächlich, ob er richtig in Anwendung gebracht wird? — Hat es überhaupt für einen Kirchenobern seine große Schwierigkeit, mehrern souveränen Regierungen gegenüber gewisse, manche Interessen bereichende Grundsätze beharrlich festzuhalten, so wird diese Schwierigkeit unübersteiglich bei Bekämpfung solcher Grundsätze, wie sie im Kt. Aargau aufgestellt und ausgeübt werden, und wozu der Keim schon vor langem gelegt worden; und von solchen Grundsätzen los und ledig, selben entfremdet zu sein, muß wahrhaft nicht zum Tadel, es muß zum Ruhme gereichen!

Es hat zugleich dem neuen Kirchenlehrer beliebt, sich eben so strenge in mehrfacher Beziehung über das Vollzieh-Dekret auszulassen, und zwar über dessen Fassung sowohl, als Inhalt. Schade doch, daß nicht gleich anfangs bei Vollziehung der bischöfl. basel. Organisations-Bulle, sondern erst etwa zwei Jahre später, die Kantone Aargau und Thurgau dem Bisthum einverleibt worden. Sonder Zweifel würde sich dann inner den Marken derselben der rechte Mann gefunden haben, der ganz dienstbereit dem Hrn. Exekutor die angemessene Belehrung und Lektion ertheilt hätte, wie sein Dekret gefaßt und ausgefertigt werden soll. Leider aber scheint noch andern das gehörige Geschick hiezu zu fehlen; denn in Rücksicht der Fassung ergiebt sich aus einer genauen Vergleichung, daß kaum einige vierzig Worte im Dekrete vorkommen, die nicht auch in der Umschreibungsbulle enthalten sind, und auch diese sind in andern Bullen zu finden. Es verstund demgemäß der Verfasser der Bulle in Rom sein Geschäft nicht besser als der Hr. Exekutor! — Wer wird sich sohin noch wundern, daß der Kritikus], als wollte ihn über so etwas ein Grausen anwandeln, die Anklage über Verfälschen und Verstümmeln des Dekretes erhebt? Und vorerst besteht die Verfälschung in der Ueberschrift „Decretum Executionis Bullæ inter præcipua," die erdichtet und unterschoben genannt wird. Diese schwere Anschuldigung ist in soweit stichhaltig, daß zwar nicht über dem Dekrete, sondern am Schlusse desselben die Betitelung „Decretum præsens" vorkommt, und dies folgendermaßen: „Wir befehlen, daß alles und jedes in jener „apostol. Urkunde und in dem gegenwärtigen Dekret „Enthaltene von jedermann getreu befolgt und vollzogen „werde."

Je nun, dem Vollziehungsdekret ist ein Vertilgungskrieg angekündet; also muß dieser auch nach Art und Verfahren eines geübten Rabulisten ausgeführt werden, und dies so, daß er die eignen Widersprüche nicht gewahr nimmt! Man wisse nämlich, der Vollziehungsakt besteht aus zwei Akten oder Gliedern eines verbundenen Satzes, den Vordersatz bildet die Bulle, den Nachsatz nicht das Vollzieh-Dekret,

sondern „dasjenige im Vollziehungsakte, was die schwei-
„zerische Kirchenzeitung abgedruckt hat.“ Der klare Sach-
verhalt ist aber folgender: Für die Promulgation beider
Akten kleidete sie Hr. Gizzi in einen verbundenen Satz ein,
so zwar, daß nach Ansetzung seines Namens und Amtes
im ersten Satztheile die Bulle und im zweiten das Dekret
folgt; es enthält aber die Bulle mit Ausnahme der betref-
fenden Annullationen und Extinctionen und der Vollmacht
des Exekutors gar nichts auf die Errichtung und Organi-
sation des Bisthums Bezügliches, was nicht auch im Voll-
ziehungsdrekrete aufgenommen ist.

Bezeichnete Ausfertigungsform nun vernichtet die Selbst-
ständigkeit des Vollziehdekretes, und hat zugleich nach Dar-
stellungsweise des Kritikus zu nichts gedient, als im ge-
schlossenen Saale den Diözesan-Abgeordneten die Akten-
stücke zu übergeben! Sehr triftig giebt er zu bemerken,
daß es regelwidrig wäre, einen Nachsatz, was das Dekret
sein soll, allein auszufertigen; allein würde es regelmäßiger
sein, den Vordersatz, die Bulle allein, zu promul-
giren?

Weil aber der Kritikus seine Einwürfe und Behaup-
tungen, hinsichtlich der Fassung und des Inhaltes des Voll-
zieh-Dekretes, auf andere gleichartige Akten und die Praxis
der Kirche gestützt wissen will, ohne jedoch Belege dafür
anzubringen, so scheint erforderlich, einen Blick in derglei-
chen zu werfen. Beinahe in jedem neuen Handbuche des
Kirchenrechts, und vorzüglich in Andr. Müllers Lexikon
des Kirchenr. 5. Bd. 2. Ausg. unter dem Worte „Um-
schreibungsbullen“ sind dergleichen neuere zu lesen,
und zwar allda sechs an Zahl für verschiedene Bisthümer.
In einer jeden dieser Bullen wird ein Executor ernannt,
mit dem ausdrücklichen Auftrage, eine authentische Copie
jeder bei deren Vollziehungen zu verfassenden Akten
an die Congregatio consistorialis nach Rom zu überschik-
ken, und das Gleiche verordnen auch die beiden das jetzige
Bisthum Basel belangenden Bullen „inter præcipua“ und
„de animarum salute.“ Es sind die Päpste Pius VII.,
Leo XII. und Pius VIII., durch welche erwähnte Bullen
erlassen worden; haben diese etwa nur aus Versehen die
Ausfertigung und Uebersendung solcher Vollziehungsakten
vorgeschrieben?

Schon oben ist gemeldet worden, daß Hr. Internun-
tius Gizzi, nunmehr Emin. Hr. Kardinal, sein Vollzieh-
Dekret als einen von der Bulle unterschiedenen Akt in dem
gegenwärtigen Dekret bezeichnet. Auch Hr. Viale
Prela, wirklich apostol. Nuntius in Wien, schließt als
Vollzieher der Bulle zur Verbindung der Kt. Aargau und
Thurgau mit dem bereits errichtetenund constituirten Bisthum
Basel, sein Dekret mit den gleichen Terminis. — S. L.
Snell Handb. des schweizer. Staatsrechts I. Bd. S. 625.

— Desungeachtet dürfen diese Dekrete nicht als besondere
Akten gelten. Mag überhin die oberrheinische Kirchenpro-
vinz (s. Müller a. a. Ort S. 163), mag das Bisthum
Limburg (ebend. S. 167), mögen die Kapitel des Erzbis-
thums Posen und Gnesen (ebd. S. 217, 222) durch ganz
eigene von den Umschreibungsbullen getrennte und allein
promulgirte Akten errichtet und promulgirt worden sein;
alle jene Dekrete dienten, laut Urtheilsart des Kritikus als
leere Formalität, und haben für sich keine Kraft. Aus was
für Grund und zu welchem Zwecke? — Einige Worte und
Sätze des bischöfl-basel. Vollzieh-Dekretes stimmen mit der
Anschauungsweise und den Lieblingsprojekten des neuen
Kirchenlehrers nicht überein. Sintemal aber er Thatsa-
chen und Konferenzbeschlüsse anruft, so soll auch derselben
Erinnerung geschehen.

Das bewußte Vollzieh-Dekret ist vom ersten bis zum
letzten Worte, wie es im Originaltext Nr. 6 der Kirchen-
zeitung erschienen, von Hrn. Internuntius Gizzi sechsfach
ausgefertigt worden, nämlich vier Exemplare für die da-
maligen Diözesan-Regierungen, eines für das Domkapitel,
und eines für die Konsistorial-Congregation in Rom.

Ob es auch in der Domkirche promulgirt worden, kann
nur der bestreiten, welcher den Hrn. Exekutor einer Ver-
fälschung beschuldigen will, denn es steht deutlich darunter:
„promulgatum.“ Daß dieses in Wahrheit und Wirklichkeit
statt gehabt, und die Diözesan-Abgeordneten dabei gegen-
wartig waren, läßt sich noch durch viele hundert Ohren-
und Augenzeugen bestätigen.

Es liegt somit vor Augen, daß weder die Existenz, noch
die Abfassung, noch die Promulgation dieses Dekretes an-
gefochten werden kann, und eben so wenig kann es die voll-
gültige Verbindlichkeit desselben, denn wie in No. 6 der
Kirchenzeitung, Note 1, zu ersehen, wurde vom hl. Vater
dem Hrn. Exekutor nicht blos die Vollmacht ertheilt, die
Bulle zu promulgiren, sondern auch jene, bei Vollziehung
derselben Festsetzungen und Enscheidungen zu erlassen, und
dergleichen sind im Einverständnisse mit den Ständekom-
missarien niedergeschrieben und kundgemacht worden; mögen
selbe nun Verbesserungen der Bulle, mögen sie Zusätze aus-
machen, so haben sie volle Gültigkeit, und es ist dieses Un-
ternehmen so wenig etwas „Unerhörtes“ und so wenig der
„Praxis der Kirche“ entgegen, daß vielmehr durch andere
derlei Vollzieh-Dekrete, wie z. B. für die Kapitel von Po-
sen und Gnesen, noch weit bedeutsamere Artikel festgesetzt
und beigefügt worden.

Andrerseits wird ohne Hehl eingestanden, daß in der
Uebersetzung gegen Ende das Wort „Assistentibus“ im
Beisein unrichtig mit „Unterzeichnet“ gegeben worden.
Jedoch da dies für die Sache an und für sich von gerin-
gem Gewicht ist, und im Originaltext der rechte Terminus

gesetzt worden; so mag eine Entschuldigung zulässig sein. Immerhin ist dies ein argloseres Verfahren, als wenn in einer Zuschrift an Staatsbehörden eine Stelle aus einem Conferenzschreiben in bisth.-basel. Sachen als Anführung bezeichnet, zu lesen ist, in welcher Worte ausgelassen und andere eingesetzt sind, so daß deren wesentlicher Sinn verändert wird, und doch hat dieses Verfahren, wie dem Kritikus kein Geheimniß sein wird, seinen Vertheidiger gefunden.

Sollte dann noch das Vollzieh-Dekret die ausdrückliche Anerkennung von Staatswegen erhalten haben, was wird wohl weiter gegen dessen verbindende Kraft eingewendet werden können? — Dieselbe ist auch wirklich erlassen worden, denn es lautet der landesherrliche Publikationsakt vom 12. Julius 1828 dahin, daß die Bulle mit ihren nachträglichen Vervollständigungen mit der abgeschlossenen Convention übereinstimmend gefunden worden, und unter diesen Vervollständigungen wird wohl nicht einzig der auf die Wahl des Domherrn von Zug bezügliche Consistorialakt zu verstehen sein! Etwas räthselhaft muß es wirklich vorkommen, daß der Kritikus, welcher sich damit brüstet, alle Akten und Fakten auf's genauste zu kennen, hievon keine Meldung macht; dieses öffentliche Aktenstück muß demnach seiner Scharfsichtigkeit entgangen sein, denn etwas noch viel Schlimmeres diesfalls zu glauben wäre allzu unzart! Eben so muß ein Grund obwalten, warum er unerwähnt läßt, daß der Hr. Exekutor bei der öffentlichen Verkündung der Staatsgenehmigung, welcher eine Reihe von Vorbehalten und Verwahrungen sehr verschiedener Natur angehängt waren, sich entfernte.

Läßt sich aber wohl denken, daß der landesherrliche Genehmigungsakt dieser Bulle und des selbe vervollständigenden Vollzieh-Dekretes öffentlich ausgekündet worden, ohne zuvor zu untersuchen, ob sie mit dem beiderseits anerkannten Resultate der vieljährigen Unterhandlungen im Einklange stehe? Und dies geschah durch die Konferenz vom 8. Julius 1828 in Zürich; diese erklärte „die belesene Bulle in ihren „wesentlichen Bestimmungen mit der abgeschlossenen Con„vention vom 26. März l. J. übereinstimmend."

Damit ist eben nicht behauptet, daß nicht auch andere Dinge daselbst besprochen worden seien. Mag es überhin geschehen sein, daß dieselbe Conferenz nach erfolgter Promulgation der Convention und Bulle mit ihren Nachträgen von sich aus allein im Staatsinteresse denselben einträgliche Beschlüsse gefaßt habe; so können selbe schon zum voraus nach der rechtlichen Natur eines Vertrages keine verbindende Kraft haben, besonders aber müssen denselben jene, denen das Beste der Kirche am Herzen liegt, ihren Beifall versagen. Möchten sonach dem Kritikus derlei Beschlüsse bekannt sein, so wird er, so sehr er auch hierin der Oeffentlichkeit huldigt, doch zugeben müssen, daß deren Geheimhaltung für eine günstige Meinung von der Loyalität der betreffenden damaligen Behörden weit ersprießlicher sei.

Schießlich noch einige Worte, auf die Gefahr hin, daß der gestrenge Hr. Kritikus etwas Verstümmeltes oder Verfälschtes darin ausfindig zu machen wissen werde; sie lauten: ... Zieh zuerst den Balken aus deinem Auge, und darnach sieh, wie du den Splitter aus deines Bruders Auge ziehen kannst. Matth. 7, 5.

Bekehrungen rongeanischer Prediger.

Die Rückkehr katholischer Geistlichen, welche zum Rongethum übergegangen waren, sind beinahe zahlreicher als man die Abfälle geglaubt hatte. Schon sind wieder zwei solcher Geistlichen nach einer kurz dauernden Verirrung zur Erkenntniß ihres Irrthums und Fehlers gelangt. Die „Schwäbische Zeitung" vom 7. d. meldet: „Heute Vormittags 10 Uhr legte in der Pfarrkirche zu Neuhause auf den Fildern in Gegenwart der drei Geistlichen und der Ortsvorsteher Herr Karl Mayer von Trochtelfingen, im Fürstenthum Sigmaringen, das tridentische Glaubensbekenntniß ab, nachdem er vorher die Irrthümer der ronge'schen Sekte widerrufen hatte. Hierauf empfing er die heiligen Sakramente der Buße und des Abendmahles, womit nun seine Aussöhnung und Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirche vollzogen ist."

Das zu Münster in Westphalen erscheinende „Sonntagsblatt für katholische Christen" enthält nachstehende, ihm zur Veröffentlichung übergebene Retractation des Priesters Laurenfen, der im vorigen Jahre als Caplan zu Cleve die Diöcese verließ und zur rongeschen Secte überging: „Mich in den jüngsten Tagen leichtsinniger Weise der rongeschen Secte angeschlossen zu haben, bekenne ich hierdurch mit inniger, aufrichtiger Reue, und erkläre feierlich, daß ich nicht aus Ueberzeugung und Anerkennung zu dieser Lehre überging, sondern nur einzig und allein, weil mein Leichtsinn und mein Hang zur ungebundenen Freiheit darin ihre völlige Befriedigung fanden. Es schmerzt mich daher in der tiefsten Tiefe meiner Seele, meine Mutter, die römisch-katholische Kirche, so leichtsinnig verlassen zu haben. Doch, dem Himmel sei Dank! ich habe meinen sträflichen Irrthum eingesehen, und bin als reumüthiger Sünder in ihren Schooß wieder zurückgekehrt, denn nur in ihr finde und erkenne ich mein Heil und meine Seligkeit. Daher bitte ich Alle, die ich durch dieses leichtsinnige Vergehen geärgert oder gekränkt habe, recht brüderlich um Verzeihung. Auch widerrufe ich alle und jede Handlung, die ich durch Wort und That zur Förderung dieser Irrlehre gepredigt, gelehrt

oder ſonſt gewirkt haben möge, und gelobe und ſchwöre hiermit, alles zu lehren und zu halten, was die römiſch-katholiſche Kirche von jeher gelehrt und geglaubt, und noch lehrt und glaubt; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“ — Dieſe Erklärung wurde mit der erforderlichen Beglaubigung auch dem hieſigen Hochw. General-Vicariate zugeſtellt, ſo daß nun der einzige Prieſter, der ſich aus dem ſo zahlreichen Münſterſchen Diöceſanklerus (nach eigenem Geſtändniß aus ſehr unlautern Motiven) dem Rongethum angeſchloſſen hatte, wieder dem Schooße ſeiner heil. Mutterkirche ſich zugewendet hat.

Schreiben Papſt Gregors XVI. an den ehrw. Bruder Joſeph, Biſchof von Tarnow in Gallizien.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apoſtoliſchen Segen! Inmitten der ſchweren Sorgen und Bedrängniſſe, durch die Wir in der gegenwärtigen Verwirrung des chriſtlichen und bürgerlichen Gemeinweſens täglich gedrückt und bedrängt werden, haben Wir jetzt auch zum bitterſten Kummer Unſeres Gemüths erfahren, daß in jenen Gegenden, die Unſerem geliebteſten Sohne in Chriſto, dem Kaiſer von Oeſtreich, apoſtoliſchem Könige von Ungarn und Könige von Böhmen unterworfen ſind, eine frevelhafte, gegen die Herrſchaft eben jenes allerdurchlauchtigſten Fürſten gerichtete Verſchwörung im Gange ſei. Dieſe wird durch die geheimen Umtriebe und Ränke jener Menſchen unterhalten, die in dieſen traurigen Zeiten, nach ihren Gelüſten wandelnd und wie die Flut des wilden Meeres ihre Verirrungen ausſchäumend, die Herrſchaft verachten und die Majeſtät läſtern. Hinterliſtig und gewandt in der Kunſt des Truges, erfinderiſch im Lügen, pflegen ſie gottlos ſowohl den Vorwand des Gemeinwohls, als den der Religion zu mißbrauchen, um unerfahrene Leute aus dem gemeinen Volke zu täuſchen, in Irrthum zu führen und Aufruhr zu bewirken, um die Rechte und beſtehende Ordnung jeder Gewalt umzuſtürzen. Durch dieſe ernſte und traurige Botſchaft, ehrwürdiger Bruder, ſind Wir tief betrübt worden, zumal da Uns die ausgezeichnete Frömmigkeit jenes allerdurchlauchtigſten Fürſten bekannt und erprobt iſt, der ſich um dieſen apoſtoliſchen Stuhl hoch verdient gemacht hat, in ſeinem Reiche die katholiſche Religion und ihre Bekenner mit beſonderm Eifer ſchützt und vertheidigt, und für das Glück ſeiner Völker zu ſorgen freudig bemüht iſt. Zumeiſt ſchmerzt und betrübt es Uns aber, daß Wir erfahren haben, wie einige Geiſtliche durch die böſen Anſchläge und den Betrug hinterliſtiger Menſchen jämmerlich hintergangen wurden, und daß es auch Pfarrer gegeben hat, die in einer ſo äußerſt wichtigen Sache von ihrer beſondern Pflicht ſich loszuſagen ſich nicht ſcheuten. Deshalb, ehrwürdiger Bruder, hegen Wir das Vertrauen, Du werdeſt, als wachſamer Biſchof, jede Sorge und Mühe anwenden, damit die Dir anvertrauten Gläubigen ihre Ohren von den Ränken und Lügen der Verführer ſorgſam abwenden, und bei den Vorſchriften der katholiſchen Religion und bei der Treue gegen ihren Fürſten unbeugſamn beharren... Unterlaſſe daher nicht, durch Deine Hirtenſorge jene Dir unterworfenen Geiſtlichen zu ihrer Pflicht zurückzurufen, welche ſich in dieſe Umtriebe einzulaſſen wagen, und höre niemals auf, Deinen Klerus zu erinnern, zu ermahnen und anzueifern, daß er, ſeines Berufes eingedenk und ſein ihm obliegendes Amt, welches er vom Herrn empfing, ernſtlich erwägend, das chriſtliche Volk durch That, Wort und Beiſpiel von den verbrecheriſchen Verſchwörungen aufrühreriſcher Menſchen abzuhalten, mit aller Mühe ſtrebe, und es klar und offen belehre: es ſei keine Gewalt, außer von Gott, und diejenigen widerſtreben Gottes Ordnung und werden ſich die Verdammung zuziehen, welche der Gewalt widerſtehen; deshalb könne die Vorſchrift, der Gewalt zu gehorchen, von Niemand jemals ohne Sünde verletzt werden, wenn etwa nicht eine Sache befohlen wird, die den Geſetzen Gottes und der Kirche widerſpricht. Wir zweifeln nicht, daß Du, ehrwürdiger Bruder, Unſre Wünſche und Räthe erfüllen und darauf hinarbeiten werdeſt, daß die Dir anvertrauten Glaubigen den Unſinn verirrter Geiſter verabſcheuen und meiden, ſo wie die gottloſen Beſtrebungen unruhiger Köpfe, dagegen gemäß der katholiſchen Lehre ihrem durchlauchtigſten Fürſten allen Gehorſam und Ehre erweiſen. Durch Gegenwärtiges verſichern Wir Dich Unſeres beſonderen Wohlwollens und ertheilen Dir den apoſtoliſchen Segen von ganzem Herzen und mit dem Wunſche, daß Du und Deine Gläubigen die wahre Glückſeligkeit genießen. Gegeben zu Rom bei St. Peter den 27. Febr. 1846 Gregor XVI.

Es iſt bemerkenswerth, daß dies Schreiben, welches gleichlautend auch an andere Biſchöfe Polens erlaſſen wurde, vom 27. Febr. datirt, die Revolution aber am 21. Febr. ausgebrochen iſt. Abgeſehen, daß die Ausfertigung in Wien und Rom nach vorheriger Berathung auch ihre Zeit erforderte, iſt es offenbar, daß es eine Unmöglichkeit iſt, in 5 Tagen Berichte aus Galizien nach Rom gelangen zu laſſen. Dieſes päpſtliche Schreiben war alſo zu Rom erlaſſen worden, bevor eine Kunde von der Revolution dahin gekommen ſein konnte. Einerſeits wollte man wegen Theilnahme weniger katholiſcher Geiſtlichen an der polniſchen Revolution die katholiſche Kirche dafür verantwortlich machen; da aber die Warnung des katholiſchen Kirchenoberhauptes gegen die Revolution, und die gleiche ſchon vorhergegangene

Mahnung der katholischen Bischöfe bekannt geworden, war den gleichen Leuten dies auch wieder nicht recht, sie wollten nichts geringeres, als daß der Papst, statt die Revolutionäre zu mahnen, vielmehr dem Kaiser von Oerrreich hätte Weisungen geben sollen. Solcher Leute Tadel wäre nicht zu entgehen.

Kirchliche Nachrichten.

♀ **Zug.** Es ist noch allgemein in lebendiger Erinnerung, daß im Jahre 1843 der sel. Rathsherr Leu von Ebersol eine große Wallfahrt auf den Gubel veranstaltet und welch' ernste Worte bei diesem Anlasse Hr. Stocker, damals Kaplan in Walchwyl, an die Versammlung gerichtet hat. Als voriges Jahr durch die Niederlage der Freischaaren nicht nur Luzern, sondern die ganze katholische Schweiz aus namenlosem Elende sich wunderbar gerettet sah, veranstaltete der damalige Stadtprediger P. Berekund eine Wallfahrt zu Maria Hilf auf dem Gubel, welche trotz der ungünstigsten Witterung aus allen Gemeinden des Kantons sehr zahlreich besucht wurde; und zwei der angesehensten Bürger aus der Stadtgemeinde Zug fanden sich bewogen, eine sehr schöne Stiftung zu machen, damit das Andenken an diese wunderbare Hülfe in der Noth für alle Zukunft in der Wallfahrtskapelle bei Maria Hilf auf dem Gubel auf würdige Weise mit Gottesdienst und Predigt gefeiert werde. Dieser Stiftung gemäß wird am kommenden 20. April, am Montage nach dem weißen Sonntage, daselbst eine große Feierlichkeit stattfinden. Um 8 Uhr wird das feierliche Seelamt, nach dessen Vollendung die Predigt von einem ausgezeichneten Kanzelredner, und dann das feierliche Lobamt, wenn die Witterung es erlaubt im Freien, gehalten, und die Feier Nachmittags mit Vesper und Te Deum beschlossen. Aus den Gemeinden des Kantons Zug und der umliegenden Kantone werden zahlreiche Wallfahrer, begleitet von ihren ehrw. Geistlichen, auf den Gubel pilgern, um Gott zu danken für die wunderbare Hülfe in der Noth und Gott zu bitten, daß der holde Friede wiederkehre in unser theures Vaterland.

Bekanntlich wurde durch die vorjährige so zahlreich besuchte Wallfahrt in einigen Freunden der Gedanke angeregt, bei Maria Hilf auf dem Gubel ein Klösterlein der ewigen Anbetung zu begründen, und der Herr Pfarrer Röllin in Menzingen erließ im Oktober 1845 am Feste des hl. Ordensstifters Franziskus, die Einladung zur Bildung einer Gesellschaft für Ausführung dieses Unternehmens. §. V der Gesellschaftsstatuten besagt: „Sobald „die unterzeichneten Beiträge eine solche Summe ausmachen, „daß mit der Ausführung des Unternehmens nach dem Ur„theile der ersten Unternehmer der Anfang gemacht werden

„kann, so werden sämmtliche Gesellschaftsmitglieder zu einer „Generalversammlung einberufen werden."

Was — besonders in so bedrängten Zeiten — sehr Wenige von der fernen Zukunft zu hoffen wagten, ist unerwartet schnell geschehen; das Vertrauen auf die Hülfe Gottes und auf die Fürbitte der seligsten Gottesmutter ist ganz wunderbar belohnt: Herr Pfarrer Röllin findet sich in Uebereinstimmung mit den ersten Unternehmern schon jetzt in Stand gesetzt, sämmtliche aktive Mitglieder der Gründungsgesellschaft auf den 20 April l. J. zur Generalversammlung einzuladen, und es ist nicht zu zweifeln, daß dieselbe, nach Anhörung des ihr abzustattenden Berichtes, nach Prüfung des schon ausgearbeiteten Bauplanes eine definitive Kommission ernennen werde, mit dem Auftrage: die Aufführung der Gebäude sogleich zu beginnen, damit schon im nächsten Jahre 1847 die ehrw. Ordens-Schwestern eingeladen werden können, Tag und Nacht unausgesetzt an heiliger Stätte ihr Gebet zu verrichten „für Er„haltung und Belebung des kathol. Glaubens in „unserm Vaterlande, für Friede und Eintracht „unter den Eidgenossen, für Standhaftigkeit der „Guten und für Bekehrung der Sünder und Un„gläubigen."

Die Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder wird ebenfalls auf dem Gubel zwischen dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste stattfinden.

✝ **Solothurn.** Die kirchlichen Zustände der Schweiz erregen allmälig die Aufmerksamkeit des gebildeten Publikums auch im Auslande. Beweis hievon liefert eine so eben erschienene Schrift eines Deutschen unter dem Titel: „Katholische Zustände der Gegenwart," worin die zahllosen Verfolgungen gegen die Katholiken in der Schweiz angeführt werden. Ueber Solothurn wird folgendes Urtheil gefällt, welches wir hier als die Stimme eines Ausländers anführen.

„Solothurn ist mit Ausnahme des Bucheggberg, ein ganz kathol. Kanton, an dem die Katholiken der gesammten Schweiz neue kräftige Stütze finden sollten; aber vom Radikalismus theils irregeleitet, theils unterdrückt, hilft das kathol. Volk dieses Kantons sich selbst und seine Mitbrüder beknechten. Wie dem Geist der Negation das Zerstören unzertrennlich verbunden ist, hat sich dieser Zerstörungsgeist auch hier bewährt. Solothurn besaß eine sehr achtungswerthe Lehranstalt mit einem Professorenconvikt. Dieses wurde ungeachtet der Bitten des Volkes für dessen Erhaltung dennoch aufgelöst, die geachtetsten kathol. Priester abgesetzt und dafür Lehrer berufen, von denen man gar nicht wußte, ob sie Protestanten oder Juden seien, wodurch natürlich die Anstalt das Zutrauen verlor und entvölkert wurde. — Als der heil. Stuhl die rechtswidrige

Propſtwahl der Regierung v. J. 1834 nicht anerkennen wollte, nahm die Regierung dem Stiftskapitel Siegel, Schlüſſel, Schriften und alles auf die Stiftsverwaltung Bezügliche mit Gewalt weg, eignete ſich Rechte, Kollaturen ꝛc. des Stiftes zu und verfügte darüber zum Nachtheil der Kirche, ohne alle Rückſicht auf die entgegengeſetzten Erklärungen des hl. Stuhles; und bis auf dieſen Tag beharrt die Regierung immer im Widerſtreit gegen die oberſte Kirchenbehörde. Sie übte Gewaltthat gegen pflichtgetreue Prieſter, die ſie wegen Predigten — — in Gefängniſſe und vor Gerichte ſchleppte. Die Bildung der Schullehrer wird gleich jener der Prieſter, ſo viel möglich, in antikatholiſchem Sinne beſorgt und überhaupt alles ſo geleitet, daß das Volk dem kathol. Glauben entfremdet werden ſoll. Auf die Klagen und Proteſtationen der geiſtlichen Behörde wird nicht geachtet, nebenbei der gute Wille und die beſten Abſichten ſo oft und heilig verſichert, als man es gerade für vortheilhaft erachtet."

Aargau. Unterm 27. März abhin wurde wegen der vom Gemeindammann in Neuhof behändigten Kirchenparamente des Kloſters Wettingen auf den Antrag des alt Gemeinderath Leonz Benz in dortiger Gemeindsverſammlung beſchloſſen: Es ſeie der Gemeindrath von Neuhof beauftragt, vermittelſt des Hochw. Herrn Pfarrers in Wettingen in einem Schreiben an den Hochw. Herrn Biſchof in Solothurn zu gelangen und die Frage an ihn zu richten, ob man dieſe Paramente ohne Bedenken behalten dürfe oder nicht? Sollte der Hochw. Herr Biſchof dieſe Frage verneinend beantworten, ſo ſei der Gemeinderath gehalten, dieſelben wieder der Verwaltung Wettingen zu übermitteln. (St. v. d. L.)

Waadt. Der Umſtand, daß der Erziehungsrath Bücher in die Schulen vertheilte, welche den Atheismus und Kommunismus predigen, ſtößt auf Bedenklichkeiten, ſogar Widerſpruch, und rüttelt die Betrunkenen aus der Betäubung. Uns überraſcht es nicht; man glaube auch nicht, daß es mit den Regierungen der renommirteſten radikalen Kantone beſſer ſtehe; ihre Schritte gegen den Kommunismus ſind nur Spiegelfechterei, der Atheismus ſteckt ihnen tief im Leibe. Daher die große Gefahr!

— Am Palmſonntag haben wieder einige Feldzüge der Patrioten gegen ſektiriſche Vereine Statt gefunden, namentlich gegen einen engliſchen Prediger Cook und gegen Prediger Esperandieu in Cour, wobei es an Mißhandlungen nicht fehlte. Manche Prediger ſollen geſonnen ſein, mit ihren Conventikeln nach dem Wallis hinüberzuflüchten, das die Proteſtanten voriges Jahr ſogar bei der Tagſatzung denunzirten, als dulde ſeine Verfaſſung den proteſtantiſchen Gottesdienſt nicht, dem ſie aber jetzt Zeugniß geben, daß es wahrhaft tolerant ſei. Freilich iſt den Walliſern zu rathen, daß ſie gegen den neuen Gaſt etwas vorſichtig ſeien. — Zu Lauſanne wird für die demiſſionären Prediger unter dem Titel: „für die Armen," Geld geſammelt.

Italien. Die aus Frankreich nach Neapel gekommenen barmherzigen Schweſtern leiſten unſäglich viel Gutes, ſtehen beim Volk und beim König in größter Achtung, welch letzterer ihnen ſchon ein zweites Haus in Neapel angewieſen hat. Nun ſoll man auch die chriſtlichen Schulbrüder zur Verbeſſerung der ſehr vernachläßigten Volksbildung berufen wollen, dem ſich aber einige Hochgeſtellte widerſetzen ſollen, weil ſie darin etwas Revolutionäres (!) erblicken.

Frankreich. Zu Hettang, Diözeſe Metz, wurde am 25. März der 55jährige Israelite Taſchauer, ein ſehr gebildeter Mann, unter großem Andrang des Volkes getauft. Man hatte dieſe erfreuliche Bekehrung auf jede Weiſe zu hintertreiben geſucht. — Man ſtreute voriges Jahr eine zu Genf fabrizirte Broſchüre zahlreich aus, worin der Uebertritt mehrerer kathol. Geiſtlichen, darunter ein Spanier, gemeldet wurde. Dieſer Spanier iſt wirklich abgefallen, heißt Sanchez, iſt ganz ungebildet, und ſteht zu Braune ſchon vor Gericht, um nach ſeinem „Austritt aus der Religion" den „Eintritt in die Ehe" zu erlangen. Das Gericht aber hat den Apoſtaten abgewieſen. Die Erfahrung, welche man im Waadtland mit einem ſolchen apoſtaſirten Geiſtlichen gemacht, ſollte die Proteſtanten allmälig zur Erkenntniß bringen, wie wenig ſie Grund haben, ſich ſolcher Apoſtaſien zu freuen.

Preußen. Von allen Seiten gehen Adreſſen der Katholiken an den Fürſtbiſchof von Breslau ein, worin die Katholiken ihr Bedauern ausſprechen, daß ihm von den proteſt. Studenten ſo unerhörte Inſulten gemacht worden. Die inſultirenden Studenten waren Proteſtanten, beim beſten Bewußtſein, Zöglinge der juriſtiſchen Fakultät. Anſtatt die Inſulten zu mißbilligen, erheben ſich die proteſtantiſchen Blätter gegen die Adreſſen und bezeichnen ſie als Fackeln der Zwietracht. Das geht wie im Waadtland, die Katholiken ſollten ſich wie hier die Pietiſten alle Verfolgung gefallen laſſen, und wenn ſie nur ihre Mißbilligung darüber ausſprechen, nennt man ſie Friedensſtörer. — Die Katholiken Schleſiens ſchätzen ſich ſchon glücklich, daß ihnen erlaubt worden eine Zeitung herauszugeben, die vom 1. d. an unter dem Titel „Allg. Oderzeitung" erſcheint. Die Zeitungen haben die Ankündigung dieſes Blattes nicht aufgenommen. — Die Rongeaner treiben ihr Weſen fort, wie immer, und finden gute Unterſtützung bei den proteſtantiſchen Beamteten, die ihnen Feſteſſen geben, in Breslau die 1000 Thaler immerfort ausbezahlen aus der Kämmereikaſſe, ihnen wurde eine Schule eingerichtet. In Crefeld iſt den wenigen Rongeanern die proteſtantiſche Kirche einge-

räumt und ein gewisser Wagenmüller als Prediger in Gegewart des Landrathes eingesetzt worden, was in Schlesien noch nicht gestattet wurde.

Deutschland. Die Ungläubigen jeder Art nehmen sich der Ihrigen thätig an. Weil Oesterreich verordnet hat, die Rongeaner aus seinen Staaten fortzuweisen, so wurde in der königlich sächsischen Ständekammer der Antrag gemacht und trotz Widerstreben des Ministeriums durchgesetzt, „daß das Ministerium sich bei der österreichischen Regierung schleunigst dahin verwende, daß den sächsischen Rongeanern der Eintritt in die österreichischen Staaten frei gegeben werde." — Das Domkapitel in Rottenburg (Würtemberg) hat am Charfreitag eine Sammlung für die Väter des heil. Grabes zu Jerusalem in allen Pfarrkirchen veranstalten lassen. — Zum apostolischen Vikar für Sachsen und Bischof in part. ist Dekan Dittrich ernannt. — In Nassau ist den Rongeanern Aufnahme in die Ständekammer bewilligt.

Baiern. Straubing. Das Jubelfest des 200jährigen Bestehens der Marianischen Congregation zu Straubing, welches vom 17. bis 25. März gefeiert wurde, und wozu Se. päpstl. Heiligkeit den Jubiläums-Ablaß verliehen hatte, hat eine unbeschreibliche Menge von Andächtigen hiehergeführt. Man zählte hier über 65,000 Communicanten, und obgleich 10 PP. Redemptoristen von Altötting, 11 PP. Franziskaner aus verschiedenen Klöstern und mehrere Landgeistliche Aushülfe leisteten, so war es doch nicht möglich, dem großen Andrange der Beichtenden Genüge zu leisten. Täglich zogen mehrere der umliegenden Pfarrgemeinden in Procession hierher, und täglich war in der herrlich ausgeschmückten Congregations- oder sogenannten Jesuiten-Kirche feierlicher Gottesdienst und Predigt, welche am 19. vom Hrn. Abt von Metten, und am 25. vom Hrn. Bischof von Regensburg gehalten wurde. Zu gleicher Zeit wurden auch täglich in der Stifts- und in der Carmeliten-Kirche von PP. Redemptoristen 4 Predigten gehalten. Bei der feierlichen Procession am 19. März wurde das Sanktissimum von dem Hrn. Abte von Metten, und bei jener am 25. März von dem Hrn. Bischofe von Regensburg getragen, den ein zahlreicher Klerus (66) begleitete. Die Theilnehmer an dieser letzten Procession wurden auf 6000 angeschlagen, und der geräumige Hauptplatz war von Zuschauern gedrängt voll. Während dieses Festes sind gegen 1900 neue Mitglieder der Marianischen Congregation beigetreten, welche bisher schon gegen 10,000 Mitglieder aus 237 Pfarreien zählte. Ungeachtet der fortwährenden Ueberfüllung der Kirchen hat sich doch nicht das geringste Unglück zugetragen.

Asien. Bekanntlich wollte der Protestantismus dadurch sich wichtig machen, daß er einen wohlbezahlten Missionär in der Person des getauften Juden Alexander in Jerusalem ständig unterhielt und ihm den Namen eines Bischofs beilegte. Es knüpften sich an diese neue Schöpfung allerhand Hoffnungen, und England mit Preußen ließen es an Geld und diplomatischem Schutz nicht fehlen. Jetzt ist der erste protestantische Bischof bereits schon abgestorben, und die Hoffnungen sind mit ihm so ziemlich verschwunden, ja man gesteht bereits ein, daß das Unternehmen ein sinnloses gewesen. Die „Berliner Allgemeine Kirchenzeitung", die gewiß ein kompetentes Urtheil in der Sache hat, läßt sich hierüber also vernehmen: „Der protestantische Bischof Alexander, der so schnell dahin gerafft worden, war nie recht an seiner Stelle. Das Verhältniß zur Türkei und den andern kirchlichen Gewalten hatte für ihn etwas Beengendes, er hatte nicht solche Mittel, um als ein wahrer Bischof imponiren zu können. Der Mission im Orient war überhaupt von einer protestantischen Landeskirche aus nicht gedient. Die Engländer, von ihrer Seemacht unterstützt, werden mit Mißtrauen und als Eroberungslustige, wenn auch im Gewande des Schafes, doch immer als reissende Wölfe betrachtet. Die ganze Stellung dieses aus England gesandten Bischofs war von Anfang an verfehlt, und wenn man eine Wirkung auf Europa erwartet, so hat man sich unglaublich verrechnet. Der Mann selbst ist um so mehr zu beklagen, als er, gedrückt von dieser Last, in den schönsten Jahren dahin sterben mußte, und eine nicht unbedeutende Familie in schlechten Verhältnissen hinterläßt, die ihm sein Scheiden erschwerte. Vertragsmäßig hat Preußen den neuen Kandidaten zum Bisthum zu stellen. Es wäre nur zu wünschen, daß man keinen überstudirten Menschen schickte, sondern einen recht apostolisch-einfachen Mann, wo möglich ohne Frau und in der Blüthe der Jahre, einen zugleich gewandten Mann (einen Pritschard?), der mit türkischen Behörden zu unterhandeln weiß, und nicht gleich aus Christenthum flebt, sondern kräftig steht, und auch der Landessprache mächtig sei, da das Deutsche Niemand spricht, noch für eine Sprache hält. Die Wahl wird nicht leicht sein. Männer wie Gobat, Schmid, Wolf, sind nicht alle Tage zu haben, und nur solche können diese unglückliche Schöpfung, an die Niemand kräftig denkt, noch retten. Sonst gehört das Bisthum Jerusalem in einigen Jahren der Geschichte an. Die Nachricht, daß der junge Strauß Alexanders Nachfolger werde, ist schon deshalb ungegründet, weil der Bischof statutenmäßig die heilige (!) Beschneidung erhalten haben muß."

Literarische Anzeige.

Bei A. Petermann in Luzern ist erschienen:

Das Feuer vom Himmel u. aus der Hölle,

Predigt von Chorherrn B. Leu

gehalten am Musegger-Umgang zu Luzern. Preis 6 kr.

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher. — Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.